

## **Zeitanteilige Besoldung bei Mehrarbeit**

Nachdem das Bundesarbeitsgericht bereits 1999 entschieden hatte, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte einen Anspruch darauf haben, dass Überstunden zeitanteilig vergütet werden, konnte für eine von uns vertretene teilzeitbeschäftigte Beamtin vor dem Obergerverwaltungsgericht Münster erstritten werden, dass für Mehrarbeit anteilige Besoldung zu zahlen ist und nicht der geringere Satz nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Darüber berichtete der Rechtsschutz der GEW NRW im Magazin nds 8/9-2003, S. 7.

### **Letzte Meldung!**

**Erfolg für die GEW NRW vor dem Obergerverwaltungsgericht**

### **Besoldung bei Mehrarbeit**

**GEW erstreitet zeitanteilige Besoldung bei Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte**

Bereits 1999 setzte der Rechtsschutz der GEW NRW vor dem Bundesarbeitsgericht den Anspruch auf zeitanteilige Vergütung von teilzeitbeschäftigten LehrerInnen im Angestelltenverhältnis für Mehrarbeitsstunden (von der ersten Stunde an) durch (BAG, Urteil vom 21.04.1999 - 5 AZR 200/98 -). Das Land NRW setzte daraufhin das Urteil für die Angestellten um, verweigerte jedoch eine entsprechende Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten (vgl. nds 6/7-2000, S. 35).

Auf Betreiben des Rechtsschutzes GEW NRW hat nun das OVG NRW mit Urteil vom 30.06.2003 – 6 A 4424/01 – entschieden, dass auch den teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ein Anspruch auf anteilige Besoldung für Mehrarbeit zusteht (Revision vor dem BVerwG nicht zugelassen).

Das OVG hat im Verhandlungstermin gerügt, dass das Land NRW unzutreffende Vergleichsgruppen gebildet hat. Es seien nicht angestellte und beamtete Lehrkräfte zu vergleichen, sondern beamtete teilzeitbeschäftigte und beamtete vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Weiter wurde gerügt, dass sich das Land nicht an der eindeutigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes orientiert hat. Das Urteil liegt in Schriftform noch nicht vor. Die GEW wird in der nächsten nds-Ausgabe über Einzelheiten und Folgerungen berichten.